

Synopse Gesellschaftsvertrag Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

(Anlage 1)

Gesellschaftsvertrag Stand: 15.07.2013	Gesellschaftsvertrag Neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Einberufung der Gesellschafterversammlung (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsbericht einschließlich Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Einberufung der Gesellschafterversammlung (3) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres mit dem Prüfungsbericht einschließlich Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.</p>	<p>Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine sog. Kleine Kapitalgesellschaft, die nach den neuen Regelungen im § 108 Abs. 1 und 2 GO NW auf den Lagebericht als auch auf eine Abschlussprüfung verzichten kann. Daher entfällt der Lagebericht. Die öffentliche Zwecksetzung der Gesellschaft wird auch ohne Lagebericht weiterhin dokumentiert. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer sollte jedoch weiterhin erfolgen. Eine zusätzliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen erfolgt regelungskonform nicht mehr.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Lagebericht für den genannten Zeitraum der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 2 GO NW aufgestellt. Die Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die sich aus den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Rechte einzuräumen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer für den genannten Zeitraum der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Bestimmungen von § 108 Abs. 1 und 2 GO NW aufzustellen und zu veröffentlichen sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im übrigen sind die sich aus den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Rechte einzuräumen.</p>	<p>S.O.</p> <p>S.O.</p>
---	--	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Dies ist eine Aktualisierung des Mediums.</p>
---	---	--